

**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
Telefax 041 228 67 27  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz  
Fachbereich Internationales  
Strafrecht  
3003 Bern

Luzern, 29. November 2011 / Protokoll-Nr. 1302

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zum  
Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch  
(Lanzarote-Konvention)**

**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen  
Sehr geehrte Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teilen wir Ihnen mit, dass wir die Ratifizierung der Lanzarote-Konvention durch die Bundesversammlung sowie die vorgeschlagenen Änderungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches befürworten.

Kindesmissbrauch und sexuelle Ausbeutung von Kindern stellen gravierende Formen von Kriminalität mit schwerwiegenden Verletzungen der persönlichen und sexuellen Integrität der kindlichen Opfer dar. Es ist richtig, dass der Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch im europäischen Raum harmonisiert und die Zusammenarbeit sowie der Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten intensiviert und vereinfacht werden kann. Da die in Frage stehenden Delikte sehr oft einen länderübergreifenden Bezug aufweisen, ist eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich im europäischen Raum heute unabdingbar. Für die Sicherstellung der Umsetzung und Durchführung der Konvention in den Mitgliedstaaten soll ein Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten eingesetzt werden. Ein solches Kontrollgremium vermag einen wesentlichen Beitrag zur gewünschten Umsetzung und Durchsetzung der supranationalen Vorgaben zu leisten. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Kontrollaufgaben in einem vernünftigen Rahmen ausfallen. Es ist begrüssenswert, wenn die Schweiz im Sinne ihrer bewährten humanitären Tradition in diesem ausserst schützenswerten Bereich mithilt, einen internationalen Standard zu etablieren.

Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, genügt die Schweizerische Rechtsordnung den Anforderungen der Konvention bereits in weiten Teilen, allerdings bedingt der Beitritt zur Konvention verschiedene Anpassungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Gemäss Vernehmlassungsentwurf sollen im Schweizerischen Strafgesetzbuch Bestimmungen geschaffen werden, wonach die Prostitution von Jugendlichen unter 18 Jahren endlich verboten werden soll. Freier sollen demnach bestraft werden, wenn sie gegen Entgelt die sexuellen Dienste von Unmündigen in Anspruch nehmen. Strafbar soll auch werden, wer von solchen Dienstleistungen profitiert oder diese unterstützt, sei es als Zimmervermieter, Bordellbetreiber oder Eroscentern, Night-Clubs, Cabarets oder Escorts-

Services. Ebenfalls sollen Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr im Bereich der Kinderpornographie vor der Mitwirkung bei sexuellen Darstellungen geschützt werden.

Nach der Konvention sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das sexuell motivierte Anbahnen von Kontakten mit Unmündigen im Internet (sogenanntes Grooming) unter Strafe zu stellen, wenn der Kontaktnahme konkrete Handlungen für ein Treffen folgen. Dieses Vorgehen ist gemäss Rechtssprechung des Bundesgerichtes ein strafbarer Versuch, sexuelle Handlungen mit Kindern zu begehen, weshalb die Einführung eines neuen Tatbestandes des Groomings verzichtbar erscheint. Zusätzlich wird im Bericht auf die in Erarbeitung befindlichen Gesetzesgrundlagen auf kantonaler Ebene im Bereich der präventiven verdeckten Ermittlung verwiesen, die (wieder) frühzeitige Interventionen ermöglichen. Diese Argumentation verkent allerdings, dass die Polizei mittels verdeckter Internetfahndung allein aus Kapazitätsgründen keinen zuverlässigen Schutz für Kinder vor "Grooming" gewährleisten kann. Im Ergebnis kann das eigentliche "Grooming" ohne nachweisbare nachträgliche Vorbereitung eines Treffens nicht strafrechtlich verfolgt werden. Wir betrachten dies als eine nicht zu vernachlässigende Lücke beim Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauch, der mit der Unterzeichnung der Lanzarote-Konvention ja gerade verbessert werden soll. Wir sind deshalb der Meinung, dass das sexuell motivierte Anbahnen von Kontakten mit Unmündigen im Internet in einer speziellen Bestimmung im Strafgesetzbuch unter Strafe zu stellen ist.

Wir stimmen im Übrigen den vorgeschlagenen Änderungen des Strafgesetzbuches, welche den Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern gezielt erweitern, vollumfänglich zu.

Es ist aber wichtig, dass im Bereich der sexuellen Ausbeutung von Kindern die Präventionsbemühungen nicht vernachlässigt werden. Die Konvention legt beispielsweise in Art. 5 das Augenmerk vor allem auf jene Personen, welche regelmässig mit Kindern in den unterschiedlichsten Bereichen arbeiten. Bei diesen Personen soll das Bewusstsein für den Schutz und die Rechte der Kinder besonders geschärft werden. Vor allem Lehrpersonen haben durch ihre berufliche Tätigkeit eine zentrale Funktion, was das Erkennen einer möglichen sexuellen Ausbeutung oder Misshandlung von Kindern betrifft. Lehrpersonen, Personen im Bereich der schul- und familienergänzenden Tagesstrukturen oder Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter müssen sensibilisiert und bestärkt werden, beim Erkennen von Signalen von sexuellen Missbräuchen von Kindern aktiv zu werden.

Die neuen sowie die überarbeiteten Straftatbestände werden auf kantonaler Ebene nur mit zusätzlichen Ressourcen zu bewältigen sein. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass diese Verfahren sehr anspruchsvoll sind. Auch dürften die Kosten für die intensivierten präventiven Massnahmen ansteigen. Entgegen der Ansicht des Bundes wird deshalb die Umsetzung der Lanzarote-Konvention tendenziell doch zusätzliche Belastungen der Kantone zur Folge haben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig  
Regierungsrätin